



BUND Kreisverband GG
Herrn Herbert A Debus
Langgasse 36
64546 Mörfelden-Walldorf

Rüsselsheim am Main, 23.03.2023

**Veranstaltung Klassikertreffen in Rüsselsheim am Main
Ihr Schreiben vom 07.03.2023 - Neustart für Klassikertreffen unter Nutzung des
Mainvorlands in Rüsselsheim**

Sehr geehrter Herr Debus,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Stellungnahme zu dem Klassikertreffen, das unter anderem auch auf dem Mainvorland stattfinden soll.

Aus den nachfolgenden Gründen wird an der Rechtsauffassung festgehalten, dass das Klassikertreffen - das Mainvorland betreffend - naturschutzrechtlich genehmigungsfähig ist:

Das Mainvorland ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Hessische Mainauen (Verordnung vom 20.07.1987, zuletzt geändert am 16. Juni 2017); das Klassikertreffen soll auf Flächen in der Zone I des Auen-Landschaftsschutzgebietes stattfinden.

Sie führen aus, dass für das Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht. Dieser rechtlichen Einschätzung stimmen wir zu. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 LSGVO ist eine Genehmigung erforderlich für das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 LSGVO für das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern

und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigung des Geländes, nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 LSGVO für das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze und nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 LSGVO für Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) darf dort eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 LSGVO vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 HVwVfG versehen werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach § 3 Abs. 2 S. 1 LSGVO muss jedoch nachhaltig sein. Denn es ist davon auszugehen, dass der Zweck des Landschaftsschutzes nur dann überschritten ist, wenn der Eingriff in das Landschaftsbild ein gewisses Maß an Erheblichkeit überschritten hat. Andernfalls würde jede geringfügige und temporäre Maßnahme auf den Mainwiesen einer Genehmigung bedürfen. Dass dies im Schutzzweck des § 3 Abs. 2 S. 1 LSGVO angelegt ist, ist nicht ersichtlich. Das Klassikertreffen ist hingegen ein bloß temporäres Ereignis, ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild von erheblicher und nachhaltiger Dauer.

Weiter ist das Klassikertreffen auch mit dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 LSGVO vereinbar. Danach ist Zweck der Unterschutzstellung der Zone I im Sinne der LSGVO:

1. die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensysteme als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt
2. die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation
3. die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen.

Der Regelungszweck des § 2 Abs. 1 LSGVO ist unserer Ansicht nach für den maßgeblichen Bereich eigentlich bereits entfallen und kann nicht mehr realisiert werden. So greift die LSGVO einen Schutzzweck auf, der den örtlichen Gegebenheiten zu Zeiten ihres Inkrafttretens entsprach. Diese damaligen örtlichen Gegebenheiten entsprechen - auch aus Gründen des Klimawandels - nicht mehr dem Status quo, so dass es an einem Schutzgut und mithin an einem Bezugsobjekt fehlt, dessen Schutz die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würde.

Zusammenfassend sind die vom Klassikertreffen ausgehenden Wirkungen - die Beanspruchung der Grasnarbe - nicht derart erheblich und ohnehin nur temporär, so dass dies einer Erhaltung der Auenlandschaft nicht zuwiderläuft und der Schutzzweck des § 2 Abs. 1 LSGVO nicht betroffen ist. Aufgrund des aktuell geringen Potenzials der Mainwiesen liegt

die Erheblichkeitsschwelle für die Betroffenheit des Schutzzwecks weiterhin sehr viel höher, als wenn es sich um ein intaktes Naturgebiet handeln würde.

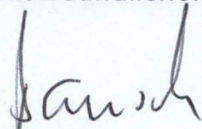
Nichtsdestotrotz werden aus städtischer Sicht bei der Ausrichtung des Klassikertreffens besondere Anstrengungen unternommen, dass das Mainvorland aufgrund seiner großen Bedeutung für die Stadt - auch über die dort stattfindenden Veranstaltungen hinaus - keine Schäden davonträgt und dass die Veranstaltung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt wird.

Dies kann zum einen dadurch geschehen, dass Wannen unter die Oldtimer platziert werden, um einen Ölverlust ins Erdreich zu verhindern und durch die Verbringung einer Höchstzahl von Oldtimern auf das Gelände, um dieses größtmöglich zu schonen. Da das Klassikertreffen sich über verschiedene zusammenhängender Bereiche in der Stadt erstreckt, ist diesbezüglich eine flexible Handhabung möglich, wobei die Nutzung des Mainvorlandes aufgrund der Größe und der örtlichen Gegebenheiten alternativlos ist.

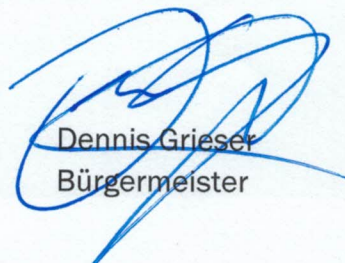
Nur zur Vervollständigung weisen wir darauf hin, dass die für die Genehmigung zuständige Behörde nach § 6 LSGVO die Untere Naturschutzbehörde ist. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG sehen wir hier keine Notwendigkeit. Befreiungen schaffen die Möglichkeit, in atypisch gelagerten Sonderfällen Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren (Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter, 243. EL August 2022, BNatSchG § 67 Rn. 2). Eine solche Befreiung ist hier nicht notwendig, da vorliegend in der LSGVO geregelt wurde, dass es einer Genehmigung bedarf, wenn mit Kraftfahrzeugen gefahren oder geparkt wird außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätzen, für das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, für das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigung des Geländes und für Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt. Demnach liegt vorliegend hier kein Sonderfall vor, der bei Normerlass nicht vorhersehbar war und der in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde fiele.

Im Interesse des Naturschutzes freuen wir uns diesbezüglich auf Anregungen aus Ihrem Hause, die aus Ihrer Sicht eine mit dem Naturschutzrecht zu vereinbarende Veranstaltung des Klassikertreffens auch auf dem Mainvorland ermöglichen und sind für ein konstruktives Gespräch offen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bausch
Oberbürgermeister



Dennis Grieser
Bürgermeister